

Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 25.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....32.176.996 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf35.125.238 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf30.824.926 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf32.715.840 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf1.871.060 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf2.397.850 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf140.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich
des Ergebnisplanes wird auf0 €
und
die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich
des Ergebnisplanes wird auf2.948.242 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2011 durch die Satzung über die Festsetzung für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 20.12.2010 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)..... 280 v.H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)..... 430 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag..... 440 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2010 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Der Haushaltsplan 2011 weist einen Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2013 aus.

§ 8

- (1) Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer. Als geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gelten Einzelbeträge bis zu 5.000 EUR.

- (2) Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf20.000 € festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 25.05.2011

gez. Rebbe
Bürgermeister

gez. Focke
Kämmerer